# Landkreis Dahme-Spreewald
## Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Klub Kurzhaar Berlin (Stammklub DK) e.V.
Beate Dalitz
Am Anger 36
15711 Königs Wusterhausen


| | |
|---|---|
| Dezernat bzw. Amt: | Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz |
| Anschrift: | 15907 Lübben, Hauptstr. 51 |
| Bearbeiter/in: | Frau Hübner |
| Zimmer: | 18 |
| Vermittlung: | 03546/20 -16 13 |
| Durchwahl: | -16 19 |
| Fax: | 03546/20 -16 63 |
| E-Mail*: | veterinaeramt@dahme-spreewald.de |
| Aktenzeichen: | 39.31.04.01 |
| Datum: | 01.06.2026 |
| Ihr Schreiben vom: | 01.06.2026 |
| Ihr Zeichen: | |


**Spezialzuchtschau für Deutsch-Kurzhaar**
**am 04. Juli 2026 in 15746 Groß Köris / OT Hammer**

Sehr geehrte Frau Dalitz,

ich beziehe mich auf Ihren Antrag zur Durchführung o.g. Veranstaltung am 04. Juli 2026 auf dem Gelände des der Landeswaldoberförsterei Hammer in 15746 Groß Köris / OT Hammer.

Aus tierseuchenrechtlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken bzgl. der Durchführung dieser Veranstaltung.

Ich erteile hiermit aufgrund des § 4 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung[1] i.V.m. § 25 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)[2] die folgenden tierseuchenrechtlichen Auflagen und Bedingungen für die Durchführung der o.g. Veranstaltung am 04. Juli 2026 auf dem Gelände der Landeswaldoberförsterei Hammer in 15746 Groß Köris / OT Hammer.

Die Bundesrepublik Deutschland gilt seit 2008 als frei von klassischer Tollwut. Diese veränderte Seuchensituation hat ihren Niederschlag in der Tollwut-Verordnung vom 04. Oktober 2010 gefunden. Für die Teilnahme von **inländischen Hunden** auf der o.g. Veranstaltung sind daher derzeit **keine** tierseuchenrechtlichen Auflagen erforderlich. Eine gültige Tollwutschutzimpfung für jeden Hund ist aber grundsätzlich zu empfehlen.

Für die Teilnahme von **Hunden aus dem Ausland** sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013[3] zu beachten.

1. Hunde, die aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem Drittland auf die o.g. Veranstaltung als Teilnehmer verbracht werden, müssen einen EU-Heimtierausweis vorlegen können, aus dem folgende Angaben hervorgehen bzw. eingetragen sein müssen:

   - die elektronische Kennzeichnung des betreffenden Tieres mit einem Transponder,
   - die Bestätigung einer gültigen Tollwutimpfung und evtl. präventiver Gesundheitsmaßnahmen in Bezug auf andere Krankheiten.

   Hunde stehen unter wirksamen Tollwutschutz, wenn die Impfung:

   a.) Im Falle der Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für die Wiederholungsimpfung angibt,

   oder

   b.) im Falle der Wiederholungsimpfung die Impfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.

   Abweichend hiervon dürfen Welpen im Alter von weniger als vier Monaten auf die Veranstaltung gebracht werden, wenn für sie eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, aus der neben Name und Anschrift des Tierhalters, Rasse, Geschlecht und Alter des Tieres sowie Signalement hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tage der Ausfertigung der Bescheinigung untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, insbesondere der Tollwut, befunden wurde und das Muttertier unter wirksamen Tollwutimpfschutz steht.
   Die Gültigkeitsdauer beträgt für diese tierärztliche Bescheinigung **5 Tage**.

2. Die Veranstaltungsleitung hat sicher zu stellen, dass Hunde aus dem Ausland nur auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden, wenn für die Tiere die tierärztlichen Impfbescheinigungen bzw. Eintragungen im Impfpass bzw. die amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Nr. 1 vorgelegt werden können, mit denen der wirksame Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen wird.

3. Entsprechend § 10 Satz 1 Tierschutz-Hundeverordnung[4] ist es verboten, Hunde bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen. Ebenso sind tierschutzwidrige Hilfsmittel und Manipulationen sowie Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder sein können, verboten.

4. Für die Erlaubnis ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gemeinnützigkeit des o.g. Vereins anerkannt wurde.

Dazu ist innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung dieser Verfügung ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes hier vorzulegen.

5. Es wird vorbehalten, weitere Auflagen / Beschränkungen zu erteilen oder die Veranstaltung aus Tierseuchengründen entschädigungslos zu untersagen, wenn es die Tierseuchenlage erfordert. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Sonstige einschlägige Vorschriften bleiben von dieser Verfügung unberührt.

**Hinweise:**

Entsprechend § 1 Abs. 4 des AG TierGesG[5] sowie gemäß § 1 Abs. 1 TierSchZV[6] ist das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Dahme-Spreewald die zuständige Behörde für diese Verfügung.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Verbringen oder die Übernahme von Hunden aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern, die keine gültige Tollwutimpfung aufweisen, verboten ist und ein Verstoß gegen die Handelsbestimmungen darstellt. Derartige Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten, die entsprechend mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Zuwiderhandlungen gegen vorgenannte Bedingungen und / oder Auflagen gelten als Ordnungswidrigkeiten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Standorte schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laura Schlüter
Amtliche Tierärztin

**Rechtliche Grundlagen:**

(1) Tollwut-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313) in geltender Fassung
(2) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in geltender Fassung
(3) VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in geltender Fassung
(4) Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in geltender Fassung
(5) § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02] in geltender Fassung
(6) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZV) in der Fassung vom 30. November 2007 (GVBl. II S. 495) in geltender Fassung